

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Katja Kipping, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9403 –**

Arbeitsintegration behinderter Menschen und die Rolle der Integrationsfachdienste

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland leben rund 8,6 Millionen amtlich anerkannte Menschen mit Behinderungen, davon sind mehr als die Hälfte im erwerbsfähigen Alter. In Bezug auf die Arbeitsvermittlung dieser Personengruppe ist bereits das Rechtsverhältnis der Sozialgesetzbücher IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und III (Arbeitsförderung) zueinander eine schwierige Materie. Die Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik im Zuge der Hartzgesetzgebung und der Übergang der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste am 1. Januar 2005 von der Bundesagentur für Arbeit auf die Integrationsämter sowie die Implementierung neuer Anlaufstellen für behinderte Arbeitsuchende führte zu weiteren Unsicherheiten.

1. Welche Regelungen (Paragrafen) des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind für die Arbeitsvermittlung behinderter Menschen und für die konkrete Ausgestaltung der Leistungen im Einzelfall relevant – sowohl in Bezug auf Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II als auch nach dem SGB III (bitte übersichtliche Gegenüberstellung)?

Nach § 6 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen. Der ihr zur Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen zur Verfügung stehende Leistungskatalog ergibt sich aus § 33 ff. SGB IX in Verbindung mit § 100 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Nach § 6a SGB IX ist die BA auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Zuständigkeit der Träger der Grund-

sicherung für Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen bleibt nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 4 SGB III unberührt.

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB IX obliegen der BA die Aufgaben Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung sowie die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Die Förderleistungen sind im Einzelnen im SGB III normiert. Die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter erwerbsfähiger Menschen gehörten zum Leistungskatalog der Träger der Grundsicherung. Die im Einzelnen zur Flankierung der Arbeitsmarktintegration zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen ergeben sich aus § 16 Abs. 1 SGB II.

2. Inwiefern müssen jeweils die Träger der Rechtskreise SGB II und SGB III die Absätze 1 bis 8 des § 33 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) bei der Ausgestaltung der Leistungen berücksichtigen?

Müssen beispielsweise die Träger des SGB II Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit (§ 33 Abs. 4 SGB IX) sowie Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) behinderter Hartz-IV-Empfängerinnen und -empfänger berücksichtigen?

Wie, und warum unterscheidet sich diese Handhabung von nicht behinderten Hartz-IV-Empfängerinnen und -empfängern?

Soweit die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist, stellt sie sowohl für behinderte Menschen des Rechtskreises SGB III als auch für behinderte erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen des Rechtskreises SGB II den Rehabilitationsbedarf nach § 14 SGB IX fest und erstellt für jeden Rehabilitanden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 SGB IX einen Eingliederungsvorschlag. Soweit es sich um behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige handelt, entscheidet anschließend der Träger der Grundsicherung nach § 6a Satz 4 SGB IX und unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlags innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige verpflichtet § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II in Verbindung mit § 97 SGB III den Grundsicherungsträger darüber hinaus, Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes bei der Auswahl der Leistungen zu berücksichtigen. Dies trägt den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben Rechnung.

3. Welche Relevanz haben diejenigen Regelungen im SGB IX, die sich auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben beziehen, von den Trägern der Rechtskreise SGB II und SGB III aber nicht berücksichtigt werden müssen?

Die Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bestimmen sich nach dem SGB III bzw. dem SGB II. Die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben des SGB IX sind durch die Regelungen des SGB III bzw. des SGB II abgebildet.

4. Was plant die Bundesregierung, um die Mitfinanzierung der Integrationsfachdienste (IFD) durch die Leistungsträger der Arbeitsvermittlung sicherzustellen, da die Beauftragung der IFD seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit dem Übergang der Strukturverantwortung für die IFD am 1. Januar 2005 von der BA auf die Integrationsämter massiv zurückgegangen ist?

Die Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung entscheiden ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf über den jeweils erforderlichen Instrumenteneinsatz. Dabei kann im Einzelfall auch die Beauftragung eines Dritten angezeigt sein. Die Inanspruchnahme der IFD bei der Vermittlung schwerbehinderter Menschen basiert auf § 37 SGB III und dem Vermittlungsgutschein (VGS). Die Beauftragung mit der Vermittlung behinderter Menschen durch die Rehabilitationsträger erfolgt auf Grundlage der Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX. Zum VGS ist anzumerken, dass der Arbeitslose entscheidet, welcher private Vermittler eingeschaltet werden soll. Dies kann auch ein IFD sein.

Die Inanspruchnahme des Integrationsfachdienstes wird im Einzelfall vergütet. Eine weitergehende Finanzierungsverantwortung der Leistungsträger der Arbeitsvermittlung besteht nicht.

5. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Beteiligung der IFD durch eine Gesetzesänderung in den §§ 110 SGB IX (Aufgaben der Integrationsfachdienste) und 37 SGB III (Beauftragung Dritter mit der Vermittlung) sicherzustellen, indem dort aus der Kann-Leistung eine Muss-Leistung formuliert wird (siehe dazu auch den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom November 2007 zur regelhaften Beauftragung der IFD)?

Welche Aktivitäten zur Vermittlung eines schwerbehinderten Menschen in Arbeit notwendig sind, hängt von der Art oder Schwere der Behinderung eines Menschen im Einzelfall sowie von Lage und Entwicklung des in Frage kommenden Arbeitsmarktes ab. Ob im Einzelfall die Beauftragung eines Integrationsfachdienstes das Mittel der Wahl ist, bestimmt sich insbesondere nach folgenden Faktoren: Individuelle Situation des schwerbehinderten Menschen, regionale Arbeitsmarktsituation, Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen, Vermittlungsmöglichkeiten der öffentlichen Arbeitsverwaltung, Qualität des Integrationsfachdienstes und seine Erfolge im Bereich Vermittlung. Eine Verpflichtung der Arbeitsagenturen, bei der Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in jedem Fall einen IFD einzubeziehen, würde es ausschließen, diese Gegebenheiten zu berücksichtigen und ist deshalb nicht sinnvoll.

Dem in der Frage erwähnten Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz liegt der Gedanke zu Grunde, dass eine verstärkte Inanspruchnahme der IFD durch die Agenturen für Arbeit zu höheren Einnahmen führt mit der Folge, dass die Integrationsämter im Rahmen ihrer Strukturverantwortung für die IFD weniger Mittel aufwenden müssen. Es greift jedoch zu kurz, ausschließlich höhere Einnahmen anzustreben. Vielmehr ist auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre auch zu prüfen, inwieweit eine größere wirtschaftliche Eigenverantwortung der IFD oder eine Verbesserung der internen Strukturen erfolgversprechend sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird diesen Fragenkreis mit den Ländern erörtern.

6. Wie steht die Bundesregierung zu dem Argument der BA, das Instrument des § 37 SGB III ziele ausschließlich auf den Vermittlungserfolg ab, gebe

keinen Auftrag für eine ganzheitliche Betreuung vor und demnach seien auch die IFD „von den Agenturen für Arbeit in Bezug auf VGS (Vermittlungsgutscheine) prinzipiell wie ein privater Arbeitsvermittler zu behandeln“ (siehe Grundsätze zur Nutzung und Mitfinanzierung der Integrationsfachdienste, Bundesagentur für Arbeit, November 2004)?

Ist diese Einschätzung der BA gesetzeskonform trotz des gesetzlich festgeschriebenen umfassenden Arbeitsvermittlungs und -begleitungsauftrags der IFD?

Im Zusammenhang mit dem Übergang der Strukturverantwortung für die IFD von der BA auf die Integrationsämter zum 1. Januar 2005 und den damit verbundenen gesetzlichen Änderungen wurden auch die Rahmenbedingungen für Beauftragungen von IFD zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen verändert. Die besonderen Regelungen im SGB IX zur Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die BA sind entfallen. Stattdessen hat der Gesetzgeber auf die Instrumente „Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 SGB III“ und „Vermittlungsgutschein nach § 421g SGB III“ verwiesen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung nach § 37 SGB III zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen können. Wenn es um die Vermittlung schwerbehinderter Menschen geht, kann dieser „Dritte“ auch ein IFD sein. Welche vermittlerischen Ansätze und Aktivitäten im jeweiligen Einzelfall notwendig sind, um den Vermittlungserfolg zu erreichen, ist vom beauftragten Dritten festzulegen. Eine Einschränkung des Leistungsspektrums seitens der BA oder des Trägers der Grundsicherung gibt es nicht. Entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung des § 37 SGB III steht die Vermittlungsleistung bei der Beauftragung und bei der Vergütung in Form der Honorierung einer erfolgsabhängigen Leistungskomponente im Mittelpunkt. Bei der Beauftragung von IFD nach § 37 SGB III hat die BA jedoch bei den Konditionen berücksichtigt, dass die Vermittlung der von ihnen betreuten Zielgruppe mit einem höheren Aufwand verbunden ist. Dieser vermehrte Aufwand wird durch eine monatliche Aufwandspauschale abgegolten.

7. Wie viele von den IFD im Auftrag der BA erfolgreiche Arbeitsintegrationen schwerbehinderter Menschen gab es in den Jahren 2005 bis 2007 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern)?

Die Arbeitsergebnisse der IFD werden jährlich von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen aufbereitet und veröffentlicht; eigene Daten der BA dazu liegen nicht vor. Danach haben im Jahr 2005 von den insgesamt vom IFD betreuten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen 4 157 eine Beschäftigung aufgenommen, 2006 waren es 6 720. Enthalten sind hierin auch Beschäftigungsaufnahmen von Personen, die vom IFD betreut wurden, ohne dass eine Beauftragung der BA oder der Grundsicherungsträger bzw. von schwerbehinderten Menschen (VGS) vorlag.

Nach Bundesländern differenzierte Zahlen und Arbeitsergebnisse der IFD für 2007 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

8. Wie viele von den IFD im Auftrag der BA erfolgreiche Arbeitsintegrationen schwerbehinderter Menschen wurden den IFD von der BA in den Jahren 2005 bis 2007 nicht vergütet, nur weil diese Integrationen nicht exakt innerhalb der Zuweisungsdauer der Bewerber lagen, es sich um eine erfolgreiche Hinführung schwerbehinderter Arbeitsloser zu selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit handelte oder aus anderen Gründen, die den Verdingungsunterlagen der BA für die Vergabe von Aufträ-

gen nicht genau entsprechen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern)?

Statistische Daten liegen der BA und der Bundesregierung nicht vor.

9. Welche Zukunft haben nach Ansicht der Bundesregierung die IFD angesichts der wettbewerbsorientierten und auf kurzfristige Vermittlungserfolge zielenden Vergabepaxis der BA, die den Sinn der IFD konterkariert – nämlich langfristig orientierte und komplexe Integrationsstrategien anzuwenden?

Eine Fokussierung der Vergabepaxis auf einen kurzfristigen Vermittlungserfolg wird von der BA und der Bundesregierung nicht gesehen. Dies ist auch nicht Kern der Integrationsstrategie der BA, die mit ihrem Zielsystem regelmäßig den Anteil der nachhaltigen Integrationen ausweist. Vielmehr muss aus Sicht der BA und der Bundesregierung auch einem nach § 37 SGB III beauftragten IFD daran gelegen sein, eine langfristige Integration zu erreichen. Hierzu dürften nicht zuletzt die Auszahlungsmodalitäten des Integrationshonorars beitragen, die die Schlusszahlung erst nach erfolgreicher sechsmonatiger Beschäftigung vorsehen.

10. Welchen konkreten Beitrag liefert derzeit die umstrukturierte ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung/früher: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung) der BA, die vor ihrer Umstrukturierung regelmäßig hohe Erfolgsquoten bei der Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Akademikerinnen und Akademiker aufweisen konnte?

Die ZAV hat die Beratung und Vermittlung vor dem 1. Mai 2007 nur für einen Teil der schwerbehinderten Akademikerinnen und Akademiker wahrgenommen. Mit der Neuorganisation wird die Dienstleistung für diesen Personenkreis wohnortnah durch kompetente Fachkräfte der Teams für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen der Agenturen für Arbeit und durch die Träger der Grundsicherung angeboten. Die dezentrale Aufgabenwahrnehmung auch für Akademikerinnen und Akademiker wird flankiert durch Multiplikatoren-Workshops, die von der ZAV durchgeführt werden. Mit ihnen sollen die Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten bezogen auf die speziellen Erfordernisse der Vermittlung schwerbehinderter Akademikerinnen und Akademiker bedarfsorientiert auszubauen und zu vertiefen. Die ZAV ist weiterhin arbeitgeberorientiert tätig. Sie informiert und berät vor allem Arbeitgeberkunden, Verbände und Selbsthilfeorganisationen in Fragen des Rechts und der Vermittlung schwerbehinderter Menschen. Außerdem akquiriert die ZAV Stellenangebote, die sich exklusiv an Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung richten, und macht diese für die Vermittler vor Ort nutzbar.

11. An welche Stellen können sich schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker derzeit wenden, um kompetente Beratung zu erhalten?

In welchem kooperativen Verhältnis stehen diese Stellen zu den IFD?

Die Beratung, Vermittlung und Förderung schwerbehinderter Akademiker erfolgt seit dem 1. Mai 2007 ganzheitlich von der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Träger der Grundsicherung. Die Agenturen für Arbeit und die Grundsicherungsträger kooperieren mit den IFD auf der Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten des SGB III und des SGB II.

12. Welche Aufgaben hat die neu geschaffene Koordinierungsstelle Reha/SB bei der ZAV der BA?

Gibt es bereits regionale Reha/SB-Teams für schwerbehinderte Menschen?

Falls ja, bei welchen Trägern sind diese angesiedelt, und in welchem kooperativen Verhältnis stehen diese zu den IFD?

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle der ZAV sind in der Antwort zu Frage 10 erläutert.

Für die Belange behinderter und schwerbehinderter Menschen sind in jeder Agentur für Arbeit spezielle Teams bzw. Teilteams eingerichtet (§ 104 Abs. 4 SGB IX). Das ermöglicht eine spezifische, auf die Personengruppe von Menschen mit Behinderung ausgerichtete Betreuung. Die Teams für behinderte und schwerbehinderte Menschen der Agenturen für Arbeit kooperieren mit den IFD auf der Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten des SGB III.

13. Wie viele Jobcenter oder andere Träger nach dem Rechtskreis des SGB II haben freiwillig Beratungs- und/oder Vermittlungsstellen für behinderte Arbeitsuchende eingerichtet?

In welchem kooperativen Verhältnis stehen diese Stellen zu den IFD?

Bei den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung besonderer Stellen zur Betreuung und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Gleichwohl gibt es Arbeitsgemeinschaften, die spezielle Teams für die Betreuung schwerbehinderter Menschen und Rehabilitanden eingerichtet haben. Aktuelle konkrete Angaben über die Anzahl der von Trägern der Grundsicherung eingerichteten speziellen Beratungs- und Vermittlungsstellen für arbeitsuchende behinderte und schwerbehinderte Menschen liegen nicht vor. Exemplarisch wird verwiesen auf team.arbeit.hamburg, die Arbeitsgemeinschaft Köln und die Arbeitsgemeinschaft Nürnberg Stadt. Die Grundsicherungsträger kooperieren mit IFD im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des SGB II.

14. Wann ist mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigten übersichtlichen Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen zu rechnen?

Eine solche Ankündigung hat es seitens des BMAS nicht gegeben. Vielmehr ist im Rahmen eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung der Instrumente der Arbeitsförderung auch eine Weiterentwicklung der Vermittlung und der sie unterstützenden Leistungen vorgesehen.

